jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1994/03/22 02/01/94016

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1994

Rechtssatz

Das von § 11 Abs 1 StVO geforderte Sich-Überzeugen hat durch eine umfassende Beobachtung des gesamten Verkehrsgeschehens zu erfolgen. Denn nur so ist sichergestellt, daß ein solches Fahrmanöver ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer durchgeführt wird. Dabei sind besonders langsam fahrende Linksabbieger (hier: Motorfahrrad) zur sorgfältigen Beobachtung des Verkehrsgeschehens verpflichtet. Insbesondere hat sich ein Linksabbieger dann neuerlich von der Verkehrslage zu überzeugen, obwohl er sich vorschriftsmäßig einordnet und das beabsichtigte Abbiegemanöver angezeigt hat, wenn ein besonderer, eine Gefahr anzeigender Umstand besteht. Ein solcher besonderer Umstand liegt dann vor, wenn der Lenker des Motorfahrrades

im Rückspiegel einen nachfolgenden PKW, der den linken Blinker eingeschaltet hat, bemerkt. In einem solchen Fall darf der Lenker des

Motorfahrrades nicht annehmen, der PKW wolle zu einem Gasthaus links zufahren. Vielmehr hat er sich durch einen weiteren Blick in den Rückspiegel oder durch einen Rückblick vom Fahrmanöver des PKW zu vergewissern.

Schlagworte

Linksabbieger, Motorfahrrad, nachfahrender linksblinkender PKW, neuerlicher Blick in den Rückspiegel notwendig

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at